

Dienstvereinbarung

Förderung der Fahrradmobilität

Zwischen dem Kirchenkreis Hamburg-Ost
vertreten durch den Danziger Str. 15 – 17, 20099 Hamburg
Kirchenkreisrat

und der Mitarbeitervertretung des
vertreten durch den Kirchenkreises Hamburg-Ost
Vorsitzenden
Volkmannstraße 6, 22359 Hamburg

wird gemäß § 36 MVG-EKD auf Grundlage des § 24 Abs. 3 KAT die folgende Dienstvereinbarung getroffen:

Präambel

Der Kirchenkreisvorstand hat einen Leasingrahmenvertrag für Fahrräder und E-Bikes geschlossen, um seinen Mitarbeitenden Fahrzeuge dieser Art zur dienstlichen und privaten Nutzung zu überlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeitenden, die seit mindestens sechs Monaten in einem Arbeitsverhältnis mit dem Kirchenkreis stehen, welches voraussichtlich noch länger als 36 Monate andauern wird und deren dauerhaft zu erwartendes monatliches Arbeitsentgelt mindestens der Höhe der Leasingrate für das zu überlassende Fahrzeug entspricht.

§ 2 Überlassung

Die Bedingungen der Überlassung werden durch einen „BusinessBike“-Überlassungsvertrag geregelt.

§ 3 Entgeltumwandlung

Mitarbeitende, die eine Fahrzeugüberlassung in Anspruch nehmen wollen, wandeln aus ihrem Anspruch auf laufendes Arbeitsentgelt monatlich einen Teilbetrag in Höhe der vereinbarten Leasingrate, abzüglich der nach Maßgabe des § 4 dieser Dienstvereinbarung zu gewährenden Zuschüsse, in einen Anspruch auf Nutzung eines Fahrzeuges um. Die Entgeltumwandlung beginnt mit dem auf die Übernahme des Fahrzeuges folgenden Monatsersten und läuft 36 Monate.

§ 4 Zuschüsse

Der Anstellungsträger bezuschusst die Fahrzeugüberlassung mit einem monatlichen Betrag in Höhe von 15% der vereinbarten Leasingrate für alle überlassenen Fahrzeuge. Für jeweils das erste Fahrzeug einer/eines Mitarbeitenden in den Entgeltgruppen K 1 bis K 7 (KAT) und in den Entgeltgruppen E 1 bis E 7, ES 3 bis ES 7 und EP 3 bis EP 7 (KTD) wird zusätzlich ein Zuschuss von EUR 10,- monatlich, aus dem Klimaschutzfonds des Kirchenkreises, gewährt. Die Dauer der Bezuschussung entspricht der Dauer der Überlassung des Fahrzeuges.

§ 5 Sonstiges

Mitarbeitende, die mit einem E-Bike zu ihrem Arbeitsplatz kommen, sind berechtigt, den Akku des Fahrzeuges während der Arbeitszeit an ihrem Arbeitsplatz aufzuladen.

§ 6 Beitritt der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände

Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost können dieser Dienstvereinbarung beitreten. Der Beitritt wird schriftlich gegenüber der Mitarbeitervertretung erklärt. Die Beitretenden verpflichten sich weiter, einen entsprechenden Leasingvertrag mit „BusinessBike“ abzuschließen.

§ 7
Inkrafttreten, Kündigung

Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann von jeder Seite, auch von den beigetretenen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden, unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Eine Nachwirkung wird ausgeschlossen. Für bestehende Überlassungsverträge gelten die Regelungen dieser Dienstvereinbarung bis zum Ende des Überlassungszeitraumes fort.